

Luzern, 12. März 2024

STELLUNGNAHME ZU POSTULAT**P 79**

Nummer: P 79
Eröffnet: 24.10.2023 / Staatskanzlei i.V. mit Finanzdepartement
Antrag Regierungsrat: 12.03.2024 / teilweise Erheblicherklärung
Protokoll-Nr.: 268

Postulat Piazza Daniel und Mit. über eine Übersicht über traktandierte Geschäfte mit finanziellen Auswirkungen

Das Postulat P 79 verlangt, dass für jede Session eine Liste erstellt wird, in der die finanziellen Folgen – neue Ausgaben, neue Investitionen sowie sofern möglich neue Stellen – von den an der Session traktandierten Geschäften enthalten sind. Aus der Begründung ergibt sich, dass damit eine bessere Führung der Kantonsfinanzen erreicht werden soll, indem die Liste einen Überblick über die finanziellen Konsequenzen der Entscheide ermögliche. Die Liste soll somit die Kostenfolgen auf den kantonalen Finanzhaushalt von allen Sachgeschäften (Gesetzesvorlagen und Planungs- und Rechenschaftsberichte, Dekrete) sowie von allen traktandierten Vorstösse umfassen.

In der Begründung des Postulats wird darauf verwiesen, dass eine ähnliche Forderung bereits mit der Motion von Fabian Peter über die Berücksichtigung von Kostenfolgen bei der Überweisung von Vorstössen (M 295-2017) vom Kantonsrat als Postulat überwiesen worden sei. Die Motion [M 295](#) verlangte, dass der Regierungsrat bei der Beantwortung von persönlichen Vorstössen, die einen Bericht, Planungsbericht oder Ähnliches fordern, dem Kantonsrat aufzeige, mit welchen geschätzten Kosten (in der Verwaltung und durch Externe) für die Ausfertigung des Berichts zu rechnen ist. Ziel der Motion sei es, dass sich das Parlament bei der Überweisung bewusst ist über den Aufwand für die Erarbeitung von Berichten, Planungsberichten usw. Damit soll sichergestellt werden, dass es in Anbetracht der knappen Ressourcen mithelfen kann, unnötige interne und externe Kosten zu vermeiden.

In seiner [Stellungnahme](#) zur Motion 295 verwies der Regierungsrat auf § 63a Abs. 2 [KRG](#), welcher ihn verpflichtete, bei der Beantwortung von Vorstössen soweit möglich auch Angaben über die absehbaren Kostenfolgen, die Finanzierbarkeit und den Personalbedarf zu machen. Er wies darauf hin, dass diese Bestimmung in Umsetzung der als Postulat überwiesenen Motion [M 258](#) vom 6. November 2012 über die finanziellen Folgen der in Vorstössen geforderten Anliegen Eingang in das Kantonsratsgesetz fand. Weiter führte er unter Verweis auf die [Antwort](#) zu M 258 unter anderem aus, dass eine Kostenschätzung insbesondere bei komplexen Vorhaben oft nicht möglich sei, weil sich die Kostenfolgen oftmals erst im Verlauf der Bearbeitung des mit dem Vorstoss ausgelösten Projektes konkretisieren. Die Erhebung und

Ausweisung approximativer Kosten möglicherweise zu erarbeitender Berichte würde voraussetzen, dass bereits vor der Überweisung des Vorstosses eine relativ detaillierte Projektplanung vorliegen müsste.

In den Antworten zur M [295/2017](#) und auch zur M [258/2012](#) wurde ausführlich dargelegt, welche Schwierigkeiten sich bei den Vorstossantworten für eine konkrete Bezifferung der finanziellen Folgen oder des personellen Aufwands stellen, weshalb vielfach – wenn überhaupt – nur Schätzungen vorgenommen werden können. Denn oft konkretisieren sich die Kosten erst im Verlauf der Bearbeitung des mit dem Vorstoss ausgelösten Projektes. Das gilt umso mehr, wenn es sich um ein Postulat handelt, mit welchem ein Prüfungsauftrag erteilt wird. Diese Beurteilung hat auch heute noch Geltung.

Einen analogen Auftrag zu § 63a Abs. 2 KRG gibt das Kantonsratsgesetz beim Verfassen von Botschaften. So bestimmt § 45 Abs. 2d - f KRG, dass die Botschaften in der Regel Angaben enthalten müssen über

- die finanzielle Tragbarkeit, die Wirksamkeit, die Wirtschaftlichkeit und die Kostenfolgen,
- die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie die Folgen für die Gemeinden und das Personal,
- den Vollzug.

Auch bei Sachgeschäften ist eine konkrete Bezifferung oftmals schwierig, so beispielsweise bei Gesetzesvorlagen und Planungsberichten, wenn der Vollzug oder die Umsetzung von Massnahmen noch nicht abschliessend konkretisiert ist. In solchen Fällen sind ebenfalls nur Schätzungen möglich. Immerhin werden in der Regel bei Sachgeschäften genauere Angaben über die – auch finanziellen – Auswirkungen möglich sein. Anzumerken ist aber, dass für das Parlament bei Sachgeschäften nicht immer die Wahl besteht, auf dessen Umsetzung angesichts der Kostenfolgen zu verzichten, beispielsweise dann, wenn es sich um die Umsetzung von Vorgaben des Bundesrechts handelt.

Weiter können Sachgeschäfte oder Anliegen von Vorstössen nicht nur Kostenfolgen für den kantonalen Finanzhaushalt haben, sondern auch – oder sogar ausschliesslich – zu Kosten für Gemeinden oder andere Dritte führen. Entsprechend fordert denn § 45 Abs. 2e KRG, dass in den Botschaften Angaben über die Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt sowie die Folgen für die Gemeinden und das Personal gemacht werden. Sachgeschäfte dürfen von Ihrem Rat denn nicht nur mit dem Fokus auf den kantonalen Finanzhaushalt beurteilt werden. Hier gilt es, Ihre Aufgaben als Gesetzgeber für den Kanton Luzern einerseits und als oberstes Steuerungsorgan bei der Planung des kantonalen Finanzhaushaltes andererseits voneinander zu trennen. In der geforderten Liste dürften jedoch nur die Kosten für den kantonalen Finanzhaushalt ausgewiesen werden. In solchen Fällen würde die Liste somit nicht die vollständigen Kostenfolgen des Sachgeschäftes, zum Beispiel einer Gesetzesvorlage, enthalten. Weiter müssten bei Vorstössen verschiedene Kostenfolgen beziffert werden, wenn beispielsweise eine teilweise Erheblicherklärung mit einer etwas anderen Ausgestaltung als im Vorstoss verlangt, beantragt werden soll. In solchen Fällen müssten in der Liste wohl die Kosten sowohl für das Anliegen des Vorstosses als auch diejenigen für den Antrag des Regierungsrates beziffert werden.

Diese Ausführungen zeigen, dass für die geforderte Liste sowohl bei den Sachgeschäften, wie auch bei den Vorstössen ein sehr differenzierter und vor allem immer bezifferter Kostenaus-

weis vorgenommen werden müsste, was mit einem entsprechenden Aufwand bei der Erarbeitung der Sachvorlagen und der Stellungnahmen zu Vorstössen verbunden ist, selbst bei der Ablehnung eines Vorstosses. Denn könnten bei vielen der traktandierten Geschäften die Kostenfolgen nicht oder nicht genügend genau beziffert werden, so relativiert sich der Nutzen einer solchen Liste sehr. Oftmals müssten wohl auch zusätzliche Erläuterungen auf der Liste vorgenommen werden, um die Kostenangaben richtig einordnen zu können. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die aus dem Kontext gelösten und in eine abstrakte Liste übertragenen Zahlen missinterpretiert werden und die politische Behandlung der Geschäfte erschweren könnte. Dies ist nicht zu unterschätzen angesichts der Schwierigkeiten der Schätzung der Kosten insbesondere in den Stellungnahmen zu Vorstössen.

Mit den gesetzlichen Vorgaben zu den Ausführungen der finanziellen und personellen Folgen in § 45 KRG für die Botschaften und Planungsberichte und in § 63a Abs. 2 KRG für die Einzelinitiativen, Motionen und Postulate erhält Ihr Rat in jedem Geschäft grundsätzlich die möglichen Angaben und Ausführungen zu den finanziellen und personellen Folgen. Diese stehen zudem jeweils im Kontext der gesamten Ausführungen und können so eine bessere Einordnung geben, insbesondere, wenn die Kostenfolgen nur auf einer groben Schätzung beruhen. Um gute Entscheidungsgrundlagen für das Parlament auch hinsichtlich der Steuerung des Finanzhaushaltes zu ermöglichen, sollen diese Ausführungen in den Botschaften und den Vorstossantworten konsequent und so konkret, wie es mit verhältnismässigem Aufwand möglich ist, vorgenommen werden. Es sollen dazu Leitlinien für die Verwaltung erarbeitet werden, die sicherstellen, dass die Ausführungen nach möglichst einheitlichen Ansätzen, aber trotzdem unter Berücksichtigung der Inhalte der konkreten Sachgeschäfte oder Vorstösse erfolgen. Zudem soll die Umsetzung mit entsprechenden Anweisungshilfen in den Vorlagen zur Erarbeitung von Botschaften und Vorstössen erleichtert werden. Die Leitlinien und deren Umsetzung wollen wir nach ersten Erfahrungen evaluieren und nötigenfalls weiterentwickeln. Von der vorgeschlagenen Liste soll jedoch aus verwaltungsökonomischen Gründen abgesehen werden, da eine für die fortwährende Steuerung des kantonalen Finanzhaushaltes wirklich taugliche Umsetzung fraglich und wenn überhaupt nur mit einem unverhältnismässigen Aufwand verbunden ist.

In diesem Sinn beantragen wir Ihnen, das Postulat teilweise erheblich zu erklären.